

Abfallreglement

vom 14. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Titel	Allgemeine Bestimmungen	Seite
	Art. 1 Zweck des Reglementes	5
	Art. 2 Geltungsbereich	6
	Art. 3 Gleichstellung	6
	Art. 4 Begriffe	6
2. Titel	Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde	
	Art. 5 Aufgaben der Gemeinde	6
	Art. 6 Zuständigkeiten	6
3. Titel	Pflichten des Inhabers von Abfall	
	Art. 7 Grundsätze	7
	Art. 8 Siedlungsabfälle in bedeutenden Mengen	7
	Art. 9 Andere Abfälle als Siedlungsabfälle	7
	Art. 10 Verbrennung von Abfall	8
4. Titel	Abfallbewirtschaftung	
	1. Kapitel: Grundsätze	
	Art. 11 Abfallbewirtschaftung nach Prioritäten	8
	Art. 12 Sammlung und Transport der Abfälle	8
	Art. 13 Vermeidung von Belastungen für die Umwelt	8
	Art. 14 Öffentl. Abfallsammelstellen oder Abfalltrennanlagen	9
	Art. 15 Inertstoffdeponie	9
	Art. 16 Reg. Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial	9
	2. Kapitel: Haushaltabfälle und vergleichbare Abfälle	
	Art. 17 Gebinde	9
	Art. 18 Verkaufsstellen	10
	Art. 19 Bereitstellung	10
	3. Kapitel: Separatsammlungen und Sonderabfuhr	
	Art. 20 Rezyklierbare Abfälle	11
	Art. 21 Glas	11
	Art. 22 Altöl	11
	Art. 23 Altpapier und Karton	11
	Art. 24 Eisen- und Nichteisenmetalle	11

Art. 25	PET-Flaschen	12
Art. 26	Elektrische und elektronische Geräte	12
Art. 27	Sperrgut	12
Art. 28	Altmetall	12
Art. 29	Sonderabfall	12
Art. 30	Bauabfälle	13
Art. 31	Inertstoffe und mineralische Bauabfälle	13
Art. 32	Unverschmutztes Aushubmaterial	13
Art. 33	Grünabfälle	14
Art. 34	Tierkadaver und Fleischabfälle	14
Art. 35	Fahrzeugwracks	14
Art. 36	Übrige Abfälle	14

5. Titel Finanzierung und Gebühren

Art. 37	Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfall	15
Art. 38	Verursacherprinzip	15
Art. 39	Grundgebühr	15
Art. 40	Mengenabhängige Gebühren	16
Art. 41	Gebührentarif und Gebührenanpassung	16
Art. 42	Sondergebühren	17
Art. 43	Spezialfinanzierung	17
Art. 44	Schuldner	17
Art. 45	Rechnungstellung und Bezahlung	18
Art. 46	Verjährung	18

6. Titel Aufsicht, Rechtsmittel, Strafbestimmungen

Art. 47	Aufsicht und Kontrolle	18
Art. 48	Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	18
Art. 49	Administrative Verfügungen und Verfahren	19
Art. 50	Strafverfahren bei kommunalrechtl. Übertretungen	19
Art. 51	Rechtsmittel und Verfahren	19

7. Titel Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52	Übergangsbestimmungen	20
Art. 53	Revision	20
Art. 54	Aufhebung früheren Rechts	20
Art. 55	Inkrafttreten	20

Anhang 1	21
Liste der wichtigsten bundes- und kantonsrechtlichen Gesetze über den Umwelt- und Gewässerschutz	
Anhang 2	24
Begriffe	
Anhang 3	26
Gebührenordnung	

Abfallreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; GS-VS 101.1);

Eingesehen die Artikel 2 (Gemeindeautonomie), 17 (Zuständigkeit der Urversammlung), 105 (Gebühren), 146 (Aufsicht) und 147 (Kontrolle der Reglemente) des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; GS-VS 175.1);

Eingesehen die Artikel 9 (Verursacherfinanzierung) sowie Art. 56 ff. (Spezialfinanzierungen) der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2014 (GS-VS 611.102);

Eingesehen die wichtigsten bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Bestimmungen des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechts gemäss Anhang 1;

Eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA; GS-VS 170.2);

Eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) und das kantonale Einführungsgesetz zur StPO vom 11. Februar 2009 (EGStPO; GS-VS 312.0);

Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; GS-VS 172.6);

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde, die Pflichten des Inhabers von Abfällen sowie die Finanzierung.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Leuk.

Art. 3 Gleichstellung

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 4 Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe werden im Anhang 2 definiert.

2. Titel: Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.

²Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴Sie kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

⁵Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

⁶Sie fördert die interkommunale Zusammenarbeit in der Abfallbewirtschaftung.

Art. 6 Zuständigkeiten

¹Die Gemeinde ist für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle (Haushaltabfälle und gewöhnliche Industrieabfälle) zuständig. Für die Entsorgung der übrigen Abfälle ist grundsätzlich deren Inhaber zuständig.

²Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.

³Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an kommunale Behörden und Ämter oder an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen sowie öffentliche oder private Anstalten) delegieren.

3. Titel: Pflichten des Inhabers von Abfällen

Art. 7 Grundsätze

¹Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln, verwerten oder entsorgen.

²Abfall darf nicht im Freien abgelagert werden. Natürliche und juristische Personen (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich dauernd oder vorübergehend in der Gemeinde aufhalten, haben die verfügbaren und von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss diesem Reglement oder der übergeordneten Gesetzgebung.

³Personen, die auf dem Gemeindegebiet nicht ihren festen Wohnsitz haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen oder ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen. Wer auf dem Gemeindegebiet Grundgüter besitzt, darf nur Abfälle entsorgen, die auf diesen Grundgütern anfallen.

Art. 8 Siedlungsabfälle in bedeutenden Mengen

Sortierte Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge, die von der Gemeinde nicht eingesammelt werden, sind durch den Inhaber separat zu sammeln und zu entsorgen.

Art. 9 Andere Abfälle als Siedlungsabfälle

¹Für die Sammlung und Entsorgung anderer Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und eingesammelt werden, ist der Inhaber selber verantwortlich.

²Feste oder flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, müssen vorschriftsgemäss in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene entsorgt werden, die sie erzeugen. Besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde bleiben vorbehalten.

³Nicht angenommen werden namentlich mineralische Bauabfälle jeglicher Herkunft (ausser die Gemeinde stelle eine entsprechende Mulde zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.

⁴Der Gemeinderat kann diesbezügliche Vollzugsvorschriften erlassen.

Art. 10 Verbrennung von Abfall

¹Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

²Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Ausnahmen.

4. Titel: Abfallbewirtschaftung

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 11 Abfallbewirtschaftung nach Prioritäten

Die Abfallbewirtschaftung erfolgt nach folgenden Prioritäten: Vermeidung, Verminderung, Verwertung und fachgerechte Entsorgung durch, Sammlung, Trennung, Transport und Behandlung des Abfalls.

Art. 12 Sammlung und Transport der Abfälle

¹Die Gemeinde organisiert:

- a) die Sammlung und Abfuhr der ordentlichen Siedlungsabfälle;
- b) die Separatsammlung und –abfuhr bestimmter Abfälle (z.B. Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen usw.).

²Sie kann punktuelle Entsorgungsaktionen für besondere Abfälle (z.B. Altmetall, Sperrgut) durchführen sowie Sammelstellen für Grüngut einrichten.

³Die Sammlung erfolgt durch das Abfuhrwesen, durch die Bereitstellung spezieller Abfallcontainer und Behälter (z.B. Unterflurbehälter, Molok) oder durch die Einrichtung spezieller Entsorgungsplätze. Der Gemeinderat kann damit Dritte beauftragen.

⁴Der Gemeinderat kann für Separatsammlungen und Entsorgungsaktionen Maximalmengen festlegen und insbesondere die umfangreiche Abgabe durch Betriebe einschränken oder gänzlich verbieten.

Art. 13 Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

¹Die Abfallentsorgung ist so zu organisieren, dass weder die öffentliche Gesundheit, noch die oberirdischen und unterirdischen Gewässer oder die Siedlungsgebiete in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden.

²Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden.

Art. 14 Öffentliche Abfallsammelstellen oder Abfalltrennanlagen

¹Für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, stellt die Gemeinde öffentliche Abfallsammelstellen oder Abfalltrennanlagen (Ecopoint) zur Verfügung.

²Der Gemeinderat erlässt die nötigen Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

³Der Gemeinderat kann beschliessen, diese Dienstleistung an Dritte zu übertragen oder zusammen mit anderen Gemeinden regionale Sammelstellen und Abfalltrennanlagen (Ecopoint) zu betreiben.

Art. 15 Inertstoffdeponie

¹Nicht rezyklierbare Inertstoffe und nicht weiterverwertbare mineralische Baustoffe sind nach Möglichkeit in der nächstgelegenen Inertstoffdeponie abzulagern.

²Diese Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich unter den Bedingungen, die in der kantonalen Betriebsbewilligung des Kantons aufgeführt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen Preisen in einem Tarif festzuhalten.

Art. 16 Regionale Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

¹Nicht weiterverwertbares unverschmutztes Aushubmaterial ist nach Möglichkeit in der nächstgelegenen regionalen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

²Diese Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich unter den Bedingungen, die in der kantonalen Betriebsbewilligung des Kantons aufgeführt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen Preisen in einem Tarif festzuhalten.

2. Kapitel: Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

Art. 17 Gebinde

¹Der Haushaltsabfall und gewöhnliche Industrieabfall ist in den dazu bestimmten offiziellen Gebührensäcken bereitzustellen.

²Sperrgut bis zwei Meter Länge und 30 kg Gewicht darf als Haushaltsabfall ohne Gebinde mit der ordentlichen Kehrtafelfuhr entsorgt werden. Es ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

³Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe dürfen ihren Abfall auch in Containern mit Gebührenplombe entsorgen. Mechanisch gepresste Container sind mit zwei Plomben zu versehen. Privathaushalte dürfen Container nur als Sammelgefässe für zulässige Gebinde verwenden.

⁴Container müssen mit der Vorrichtung an den Fahrzeugen der Kehrichtabfuhr kompatibel sein. Sie sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Sie sind mit verschlossenem Deckel an der von der Gemeinde bezeichneten Stelle hinzustellen und für die Abfuhr frei zugänglich zu halten. Die Leerung eines Containers kann verweigert werden, wenn sich dieser in unreinlichem Zustand befindet, schlecht zugänglich oder beschädigt ist oder unzulässigen Abfall enthält. Die Gemeinde lehnt jede Haftung im Falle von Verlust oder Beschädigung von Containern ab.

⁵Der Gemeinderat kann für Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen sowie für Feriensiedlungen die Verwendung von Containern vorschreiben.

Art. 18 Verkaufsstellen

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Gebührensäcke (offizielle Kehrichtsäcke), Gebührenmarken und Gebührenplomben für Container in den örtlichen Geschäften, auf der Gemeindeganzlei oder in anderen Verkaufsstellen gekauft werden können.

Art. 19 Bereitstellung

¹Die Gemeinde bestimmt die Standorte der Sammelstellen sowie die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke. Sie legt auch die Tage, Zeiten und Routen für die Kehrichtsammlung fest und informiert die Bevölkerung. Abfahren, die wegen Fest- oder Feiertagen ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden.

²Der bereitgestellte Abfall darf den Verkehr und die Schneeräumung nicht behindern.

³Jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der Orte, Tage, Zeiten und der dazu bestimmten Gebinde und Behälter ist verboten und kann bestraft werden. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Abfall und verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

⁴Damit Feriengäste die Haushaltabfälle auch ausserhalb des ordentlichen Abfuhrplans entsorgen können, richtet die Gemeinde dafür eine zentrale Sammelstelle ein.

3. Kapitel: Separatsammlungen und Sonderabfuhren

Art. 20 Rezyklierbare Abfälle

¹Rezyklierbare Abfälle wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Eisen- und Nichteisenmetalle (Konservendosen, Alu-Büchsen usw.) oder PET-Flaschen werden gemäss den Weisungen der Gemeinde separat gesammelt.

²Deren Vermischung mit anderen Siedlungsabfällen ist verboten.

Art. 21 Glas

¹Einweg-Glas ist ohne Verschlusssteile oder andere Fremdkörper in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen derartigen Behältern auf der von der Gemeinde eingerichteten oder bezeichneten Sammelstelle zu entsorgen.

²Bei grösseren Mengen an Glas kann die Gemeinde Mengenbeschränkungen einführen oder spezielle Weisungen für die Entsorgung erlassen.

Art. 22 Altöl

¹Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Friteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motofahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Containern auf der von der Gemeinde eingerichteten oder bezeichneten Sammelstelle zu entsorgen.

²Tankreinigungs- oder Abscheiderückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 23 Papier und Karton

¹Papier und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder an den dafür vorgesehenen Containern oder Behältern in den von der Gemeinde eingerichteten oder bezeichneten Sammelstellen separat zu entsorgen.

²Die Gemeinde kann regelmässige Papier- und Kartonsammlungen durchführen. Papier ist gebündelt (nicht in Tragtaschen) bereitzustellen. Karton ist zusammengepresst und gebündelt bereitzustellen. Füllmaterialien und Kunststoffe (Sagex, Plastik usw.) sowie Tetrabeutel, Milchbeutel und dergleichen dürfen nicht der Kartonsammlung beigefügt werden.

³Grössere Mengen sind direkt in die Abfallsammelstelle zu bringen. Die Gemeinde kann spezielle Weisungen erlassen.

Art. 24 Eisen- und Nichteisenmetalle

Eisen- und Nichteisenmetalle (Konservendosen, Alu-Büchsen usw.) können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.

Art. 25 PET-Flaschen

¹PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Containern zu entsorgen.

²Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.

Art. 26 Elektrische oder elektronische Geräte

Elektrische oder elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

Art. 27 Sperrgut

Sperrgut in zulässiger Länge und zulässigem Gewicht ist mit einer Gebührenmarke zu versehen und für die ordentliche Kehrrichtabfuhr bereitzustellen oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art. 28 Altmetall

¹Altmetall ist vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen.

²Die Gemeinde kann für private Haushalte Sammlungen für sauberes Altmetall (Schrott, Fahrräder, Motorräder, Alteisen, Metallabfälle usw.) durchführen (punktuelle Entsorgungsaktionen).

Art. 29 Sonderabfall

¹Sonderabfall aus Haushalten wie Farben, Lacke, giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe, Chemikalien usw. dürfen nicht mit dem Haushaltabfall vermischt werden und sind bei den Verkaufsstellen oder in den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu entsorgen.

²Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühbirnen dürfen nicht mit dem Haushaltabfall vermischt werden. Sie sind direkt durch ihre Inhaber und auf deren Kosten bei den Verkaufsstellen oder in den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen gemäss der Spezialgesetzgebung zu entsorgen.

³Medikamente sind in einer Apotheke oder einer anderen bezeichneten Stelle abzugeben.

⁴Die Gemeinde kann für private Haushalte Sammlungen für Sonderabfälle durchführen (punktuelle Entsorgungsaktionen).

Art. 30 Bauabfälle

¹Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsgemässe Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.

²Die folgenden Bauabfälle sind zu trennen:

- a) mineralische Bauabfälle (Beton, Steine, Ziegel, Zement, usw.): diese sind vorzugsweise weiterzuverwerten und ansonsten in einer bewilligten Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können;
- b) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale: dieses ist vorzugsweise weiterzuverwerten und ansonsten in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann;
- c) brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material usw.): diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen;
- d) Sonderabfälle: diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.

³Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

⁴Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Art. 31 Inertstoffe und mineralische Bauabfälle

¹Inertstoffe und mineralische Bauabfälle werden von der Kehrtafelfuhr nicht eingesammelt. Sie sind vorzugsweise in eine Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle zu bringen, ansonsten in einer Inertstoffdeponie abzulagern oder bei kleineren Mengen in eine Abfallsammelstelle zu bringen, sofern die Gemeinde dafür eine entsprechende Mulde bereithält.

²Der Gemeinderat legt die Höchstmengen, die auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden dürfen, sowie die Gebühren fest.

Art. 32 Unverschmutztes Aushubmaterial

¹Unverschmutztes Aushubmaterial wird von der Kehrtafelfuhr nicht eingesammelt. Es ist vorzugsweise in eine Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle zu bringen oder ansonsten in einer oder in eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu führen.

²Eine vorübergehende Zwischenlagerung am Ort, wo es anfällt, ist zulässig, soweit es innert nützlicher Frist daselbst wieder verwertet wird (Hinterfüllungen usw.). Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 33 Grünabfälle

¹Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Restaurants stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein öffentlicher Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

²Äste, Blätter, Rasen, Stauden, Sarmen, Pflanzen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können selber kompostiert, in einer Abfallsammelstelle entsorgt oder direkt in eine Kompostanlage gebracht werden.

³Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

⁴Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern und sie in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 34 Tierkadaver und Fleischabfälle

Tierkadaver und Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle zu entsorgen.

Art. 35 Fahrzeugwracks

¹Fahrzeugwracks dürfen nur auf bewilligten Abstellplätzen bei offiziell befugten Abnehmern abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund verboten, da Fahrzeugwracks für die Gewässer und die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

²Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrrichtabfuhr nicht gesammelt. Sie sind direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abzugeben. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen.

³Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglementes (z.B. Abstellen von fahrtüchtigen Fahrzeugen ohne konkrete Gefährdung der Umwelt).

Art. 36 Übrige Abfälle

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit dem Kanton Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge, aufgrund des Unternehmensstandorts oder aufgrund anderer Gründe nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstellen) entsorgt werden können.

5. Titel: Finanzierung und Gebühren

Art. 37 Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen

Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten sicher für:

- a) den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle;
- b) die Sammlung und den Transport;
- c) die übrigen Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen.

Art. 38 Verursacherprinzip

¹Die Gebühren sind möglichst verursachergerecht auszugestalten.

²Der Inhaber von Abfall trägt grundsätzlich die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgesehenen Massnahmen verbunden sind.

³Die Gemeinde übernimmt die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

Art. 39 Grundgebühr

¹Die Gemeinde erhebt eine jährliche Grundgebühr zur Deckung der fixen Kosten. Fixkosten sind Infrastrukturkosten für die Finanzierung (inkl. Verzinsung und Abschreibung) der Anlagen (inkl. Kompostierung), der Kehr- und Sonderabfahren, der Transportstrukturen, der Verwaltung, der Information usw.

²Die Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

- a) Private
pro Haushalt (Erstwohnung) aufgrund der Anzahl Personen, multipliziert mit dem Äquivalenzfaktor 1 bis 2.8 gemäss Anhang 3;
- b) Betrieb
pro Betrieb, multipliziert mit dem Faktor 1 bis 5 je nach Betriebsart, Grösse und wahrscheinlicher Abfallmenge gemäss Anhang 3.

³Nicht mehr benutzte Wohn- und Gewerberäume sind von der Grundgebühr ab jenem Zeitpunkt befreit, in dem die Strom- oder Wasserversorgung eingestellt wird.

⁴Für Zweitwohnungen (einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime) werden die Grundgebühren pauschal pro Wohneinheit (mit separater Kochgelegenheit und WC/Badezimmer) erhoben. Keine Grundgebühr wird erhoben, sofern eine Zweitwohnung von Steuerpflichtigen der Gemeinde selbst bewohnt wird oder nur zu

Ferienzwecken (nicht ganzjährig) an Dritte vermietet wird und der Eigentümer in der Gemeinde bereits eine Grundgebühr für eine Erstwohnung bezahlt.

Art. 40 Mengenabhängige Gebühr

¹Die Gemeinde erhebt eine von der Abfallmenge abhängige variable Gebühr. Diese dient der Deckung der variablen Kosten, insbesondere der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung, der Kompostieranlagen, des Abfuhrwesens, des Transportes usw.

²Die variable Gebühr wird für Private und Betriebe berechnet:

- a) nach dem Volumen des Abfalls (Sackgebühr, Gebührenmarke, Gebührenplombe) oder
- b) nach dem Gewicht des Abfalls (Gewichtsgebühr).

³Die Gemeinde kann zur Erfassung und Registrierung des Abfallgewichts die Unterflurbehälter (Molok) oder anderen Sammelbehälter mit dem EcoMoLog-System oder einem vergleichbaren System ausrüsten und für die Benutzung Chipkarten abgeben.

Art. 41 Gebührentarif und Gebührenanpassung

¹Die Gebühren werden in einem Tarif gemäss Anhang 3 dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist.

²Unter Vorbehalt von Absatz 6 dieser Bestimmung setzt der Gemeinderat jährlich die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens fest. Er berücksichtigt dabei die effektiven Aufwendungen der Vorjahre, die Saldi der Spezialfinanzierungen, das Budget und den Finanzplan.

³Der Gemeinderat kann in Einzel- oder Härtefällen von den Gebühren abweichen.

⁴Er kann den Gebührenrahmen gemäss Anhang 3 aufgrund des Landesindexes der Konsumentenpreise der Teuerung anpassen.

⁵Die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

⁶Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz zur Festlegung und Anpassung der Gebührenhöhe sowie deren Änderung für die Sackgebühr, die Gebührenmarke und die Gebührenplombe an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert.

Art. 42 Sondergebühren

¹Für bestimmte, gesondert gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine Sondergebühr für die Entsorgung erheben, um die effektiven Entsorgungskosten zu decken.

²Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden. Vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 43 Spezialfinanzierung

¹Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden wird eine Spezialfinanzierung für die Abfallbewirtschaftung geführt.

²Ziel dieser Spezialfinanzierung ist die kostendeckende Finanzierung der Abfallbewirtschaftung.

³Zuständig für Einlagen und Entnahmen ist der Gemeinderat.

⁴Die Verpflichtungen und Vorschüsse müssen nicht verzinst werden, solange keine spezielle Bestimmung des übergeordneten Rechts dies verlangt.

Art. 44 Schuldner

¹Schuldner der variablen Gebühr und der Sondergebühren sind die Verursacher von Abfällen, welche diese abgeben bzw. entsorgen.

²Schuldner der Grundgebühr sind:

- a) dauernd bewohnten Privathaushalte (Erstwohnungen):
der Haushaltsvorstand, unabhängig davon, ob er Eigentümer oder Mieter ist;
- b) Ferienhäuser und Ferienwohnungen (Zweitwohnungen):
der Eigentümer;
- c) Geschäftsbetriebe:
der Geschäftsinhaber, unabhängig davon, ob er Eigentümer oder Mieter ist;
- d) Campingplätze (einschliesslich Dauerplätze):
der Betreiber.

³Im Falle eines Baurechts ist der Baurechtsnehmer Schuldner der Grundgebühren. Der Grundeigentümer haftet solidarisch.

⁴Stichtag für die Festlegung der Gebührenpflicht sind die Verhältnisse am 1. Januar eines Gebührenjahres bzw. bei das Datum des Zuzugs in der Gemeinde, der Betriebsübernahme oder des Eigentumserwerbs. Sind Gebühren nicht während dem ganzen Kalenderjahr geschuldet, so werden diese grund-

sätzlich pro rata temporis berechnet. Veränderungen in der Zusammensetzung des Haushalts werden jedoch erst im Folgejahr berücksichtigt.

Art. 45 Rechnungstellung und Bezahlung

¹Die Rechnungstellung erfolgt an den Schuldner.

²Als Gebührenperiode für die Grundgebühr gilt das Kalenderjahr.

³Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.

⁴Für verspätete Zahlungen wird ab Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.

⁵Die Kosten für Mahnungen und Inkasso werden dem Schuldner in Rechnung gestellt.

⁶Jeder Gebühr wird die Mehrwertsteuer gemäss den gelten gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

⁷Führt die Gemeinde Chipkarten ein, so können die variablen Gebühren auch mittels Prepaid-Verfahren im Voraus durch Aufladen der Chipkarten bezahlt werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 46 Verjährung

Die Veranlagungs- und Bezugsverjährung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Spezialgesetzgebung und die übergeordnete Gesetzgebung.

6. Titel: Aufsicht, Rechtsmittel, Strafbestimmungen

Art. 47 Aufsicht und Kontrolle

¹Die Gemeinde und ihre Organe sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes beauftragt.

²Sie können zu diesem Zweck alle notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, insbesondere die Öffnung und Kontrolle von Kehrrichtsäcken und anderen Abfallbehältern.

Art. 48 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

¹Der Gemeinderat kann administrative Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer von Gebäuden oder Liegenschaften per eingeschriebenem Brief auffordern, unrechtmässige Zustände innert einer angemessenen Frist zu beseitigen, insbesondere Arbeiten zu unterlassen oder Ansammlungen von Abfall aller Art zu entfernen.

²Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass gegen ihn bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird.

³Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Frist gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine zweite Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Gemeinde veranlasst wird (Ersatzvornahme).

⁴Bevor zur Ersatzvornahme geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer.

⁵Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 49 Administrative Verfügungen und Verfahren

Der Gemeinderat kann im verwaltungsrechtlichen Verfahren alle notwendigen administrativen Verfügungen erlassen, die zur Anwendung und Durchsetzung des vorliegenden Reglementes notwendig sind.

Art. 50 Strafverfahren bei kommunalrechtlichen Übertretungen

¹Übertretungen gegen dieses Reglement oder gegen andere kommunale Bestimmungen und Anordnungen werden im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren vom Polizeigericht als Übertretungsstrafbehörde mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 10'000.- belegt.

²Vorbehalten bleiben die in der Bundesgesetzgebung und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fallen, sowie zivile Schadenersatzklagen.

Art. 51 Rechtsmittel und Verfahren

¹Gegen administrative Verfügungen des Gemeinderates kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat begründet Einsprache erhoben werden. Gegen einen Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

²Gegen einen Strafentscheid des Polizeigerichts kann nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

7. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmungen

Die Gebühren für das laufende Jahr nach Inkrafttreten werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Art. 53 Revision

Änderungen dieses Reglementes und der Gebührenordnung (Anhang 3) unterliegen – mit Ausnahme der Anpassung an die Teuerung – der Zustimmung der Urversammlung.

Art. 54 Aufhebung früheren Rechts

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 55 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Urversammlung am 18. Dezember 2014

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Januar 2015

Gemeinde Leuk

Roberto Schmidt
Präsident



Urs Mathieu
Schreiber

Anhang 1

Liste der umweltrechtlichen Grundlagen

1. Umweltschutz

Gesetzgebung des Bundes

Umweltschutzgesetz (USG)	07.10.1983	814.01
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)	27.02.1991	814.012
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 %(HELV)	12.11.1997	814.019
Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo)	01.07.1998	814.12
Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	16.12.1985	814.318.142.1
Lärmschutz-Verordnung (LSV)	15.12.1986	814.41
Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden	22.05.2007	814.412.2
Verordnung über den Schutz des Publikums von Veran- staltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwir- kungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV)	28.02.2007	814.49
Technische Verordnung über Abfälle (TVA, Stand 8. Juni 2007)	10.12.1990	814.600
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa, er- setzt seit 1.1. 2006 die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, VVS)	22.06.2005	814.610
Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsor- gung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsor- gungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsor- gungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren	29.11.1999	814.670.1
Verordnung über die Sanierung von belasteten Standor- ten (Altlastenverordnung, AltIV)	26.08.1998	814.680
Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender	23.12.1999	814.710

Strahlung (NISV)		
Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)	18.05.2005	814.81
Gesetz über die Gentechnik	21.03.2003	814.91
Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	25.08.1999	814.912

Gesetzgebung des Kantons

Gesetz über den Umweltschutz (kUSG)	18.11.2010	814.1
Ausführungsreglement der UVPV	27.08.1996	814.100
Beschluss betreffend die Anwendung der StFV	02.06.1993	814.101
Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich	28.11.1990	814.104
Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

2. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	24.01.1991	814.20
Gewässerschutzverordnung (GSchV; N.B.: hebt die VFW vom 01.07.1998 auf)	28.10.1998	814.201

Gesetzgebung des Kantons

Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG)	16.05.2013	814.3
Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und -arealen	31.01.1996	814.200
Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201
Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen	03.02.1972	814.202
Beschluss betreffend die Ortssanierung	02.04.1964	814.203
Beschluss betreffend die Beseitigung von ausgedienten	15.09.1976	814.204

Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze		
Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206
Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen	08.01.1969	817.101

N.B.:

Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik zu beziehen (BBL – 3003 Bern, <http://www.bbl.admin.ch>) Sie können auch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>. Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden (<http://www.admin.ch/ch/d/as/index.html>).

Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden: <http://www.vs.ch>, kantonale Gesetzgebung (Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes).

Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

Abfallbewirtschaftung: Unter Abfallbewirtschaftung versteht man Verminderung, Trennung, Sammlung, Transport, Wiederverwertung und Behandlung von Abfall.

Abfälle: Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Altmetall: Unter Altmetall versteht man alle Arten von Altmetall.

Bauabfälle: Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, Inertstoffe, Sonderabfälle und andere Abfälle (Holz, Metalle, Kunststoffe usw.).

Elektrische und elektronische Geräte: Darunter versteht man Haushaltgeräte (Kochherd, Waschmaschine, Kühl- und Gefrierschrank, Boiler usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefon, Faxgerät, Natel, iPad usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radio, Fernseher, Fotoapparat, elektronisches Spielzeug usw.).

Fahrzeugwracks: Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle: Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Haushaltabfälle: Unter Haushaltabfälle versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Inertstoffe: Inertstoffe sind Abfälle, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind, wie z.B. unverschmutzte und asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Porzellan, Ton, Glas, Fliesen usw.

Organische Stoffe: Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern wie z.B. Kompost, Rasen, Laub, Pflanzen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Reben.

Siedlungsabfälle: Unter Siedlungsabfällen versteht man Haushaltabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut usw.) sowie gewöhnliche

Industrieabfälle, d.h. Abfälle aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) mit vergleichbarer Zusammensetzung wie Haushaltabfälle.

Sonderabfälle: Sonderabfälle sind gefährliche Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer besonderen Behandlung zugeführt werden müssen. Es sind namentlich Substanzen, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind, oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, Akkus, elektrische und elektronische Geräte, gebrauchte Batterien, Medikamente und Öle.

Sperrgut: Unter Sperrgut versteht man Abfälle (ohne Metallteile), die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (Möbel, Matratzen, Teppiche, Polstergruppen, sperrige Verpackungen usw.).

Unverschmutztes Aushubmaterial: Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z.B. Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Gebührenordnung

1. Grundgebühr

1.1 Private

Pro Haushalt (Erstwohnung) gemäss Zusammensetzung des Haushalts

Gebührenrahmen von Fr. 50.- bis Fr. 68.75

Multipliziert mit dem Äquivalenzfaktor 1 bis 2.8 aufgrund der Anzahl Personen:

Personen	1	2	3	ab 4
Äquivalenzfaktoren	1	1.8	2.4	2.8

Pro Zweitwohnung

Gebührenrahmen von Fr. 30.- bis Fr. 45.-

Pro Camping-Dauermieter (Mobilheime, Wohnwagen)

Gebührenrahmen von Fr. 30.- bis Fr. 45.- pro Standplatz

1.2 Betriebe

Pro Betrieb

Gebührenrahmen von Fr. 100.- bis Fr. 125.-

Multipliziert mit dem Faktor 1 bis 5, den der Gemeinderat für jeden Betrieb aufgrund der Betriebsart, der Grösse und der wahrscheinlichen Abfallmenge festlegt.

Spezielle Kooperationsmodelle

Ein Laden im Laden (Shop-in-Shop) ist nur gebührenpflichtig, wenn er auf eigene Betriebsrechnung geführt wird. Bei Büro- und Ladengemeinschaften sind alle Betriebe, für die eine eigene Betriebsrechnung geführt wird, gebührenpflichtig.

Betriebe mit mehreren Standorten

Betriebe, die an verschiedenen Standorten tätig sind (z.B. Produktion, Verkaufsladen, Verwaltung, Lager usw.) schulden nur eine Gebühr, sofern nicht gesonderte Betriebsrechnungen für die verschiedenen Standorte erstellt werden.

Saisonale Betriebe

Bei saisonalen Betrieben wird die Gebühr pro rata temporis der effektiven Geschäftstätigkeit berechnet.

1.3 Öffentliche Auflage

Während der Einsprachefrist gegen die Gebührenrechnungen sind die im Einzelfall (Private und Betriebe) angewandten Faktoren auf der Gemeindekanzlei öffentlich einsehbar.

2. Mengenabhängige Gebühr

2.1 nach dem Volumen des Abfalls

Sackgebühr (Gebührenkehrichtsäcke)

17 l	35 l	60 l	110 l
14.- 10 Säcke	26.- 10 Säcke	43.- 10 Säcke	39.- 5 Säcke

Gebührenmarke

Endverkaufspreis Fr. 12.50

Gebührenplombe

240 l	600 l	600 l	800 l	800 l
17.- 1 Plombe	42.50 1 Plombe	85.- 2 Plomben mechanisch gepresst	52.- 1 Plombe	104.- 2 Plomben mechanisch gepresst

2.2 nach dem Gewicht des Abfalls

Gewichtsgebühr

Fr. 0.30 bis Fr. 0.80 pro Kilogramm